

# Landeskirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

---

---

Wolfenbüttel, den 1. März 2006

---

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Bekanntmachung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) . . . . .	26
Kirchenverordnung über die Nebentätigkeiten der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Nebentätigkeits-VO) . . . . .	31
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 4. Oktober 2005 über die 57. Änderung der Dienstvertragsordnung . . . . .	32
Bekanntmachung der Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2006 der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig durch das Land Niedersachsen . . . . .	34
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes . . . . .	35
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen . . . . .	35
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen . . . . .	37
Personalnachrichten . . . . .	37

RS 621

## **Bekanntmachung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG)**

Im Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27/2005 wurde auf Seite 381 das Niedersächsische Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 bekannt gemacht. Dieses wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 1. Dezember 2005

### **Landeskirchenamt**

Dr. Fischer

## **G e s e t z über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) Vom 8. Dezember 2005**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

Leichen und Aschen Verstorbener sind so zu behandeln, dass die gebotene Ehrfurcht vor dem Tod gewahrt wird und das sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Leiche ist der Körper eines Menschen, der keine Lebenszeichen mehr aufweist und bei dem der körperliche Zusammenhang noch nicht durch den Verwesungsprozess völlig aufgehoben ist. <sup>2</sup>Leichen sind auch Totgeborene (Absatz 3 Satz 1), jedoch mit Ausnahme der Fehlgeborenen (Absatz 3 Satz 2), und die den Totgeborenen entsprechenden Ungeborenen (Absatz 3 Satz 3).

(2) Ist der körperliche Zusammenhang des menschlichen Körpers in anderer Weise als durch Verwesung aufgehoben worden, so gelten auch der Kopf und der Rumpf bereits als Leiche.

(3) <sup>1</sup>Eine Leiche ist auch eine Leibesfrucht mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm, bei der nach der Trennung vom Mutterleib kein Lebenszeichen (Herzschlag, pulsierende Nabelschnur oder Einsetzen, der natürlichen Lungenatmung) festgestellt wurde (Totgeborenes). <sup>2</sup>Fehlgeborenes ist eine tote Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm. <sup>3</sup>Die Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch (Ungeborenes) gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ebenfalls als Leiche.

(4) Friedhöfe sind alle von einem Träger nach § 13 Abs. 1 für die Beisetzung Verstorbener oder deren Asche besonders gewidmeten und klar abgegrenzten Grundstücke, Anlagen oder Gebäude bis zu deren Aufhebung.

### **§ 3**

#### **Verpflichtung zur ärztlichen Leichenschau**

(1) Jede Leiche ist zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache von einer Ärztin oder einem Arzt äußerlich zu untersuchen (Leichenschau).

(2) <sup>1</sup>Die Leichenschau haben in folgender Rangfolge unverzüglich zu veranlassen:

1. die zum Haushalt der verstorbenen Person gehörenden Personen,
2. die Person, in deren Wohnung oder Einrichtung oder auf deren Grundstück sich der Sterbefall ereignet hat und
3. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder die Leiche auffindet.

<sup>2</sup>Die Pflicht nach Satz 1 kann auch durch Benachrichtigung der Polizei erfüllt werden.

(3) <sup>1</sup>Zur Vornahme der Leichenschau sind verpflichtet:

1. beim Sterbefall in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung, zu deren Aufgaben auch die ärztliche Behandlung der aufgenommenen Personen gehört, die diensthabenden Ärztinnen und Ärzte der Einrichtung,
2. beim Sterbefall außerhalb einer in Nummer 1 genannten Einrichtung die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, denen der Sterbefall bekannt gegeben worden ist, sowie die Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder Rettungsdienst und
3. im Übrigen eine Ärztin oder ein Arzt der für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde.

<sup>2</sup>Die Leichenschau kann auf die Feststellung des Todes beschränken, wer durch weitere Feststellungen sich selbst oder eine in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichnete Person der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde, wenn dafür gesorgt ist, dass eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt eine vollständige Leichenschau durchführt.

(4) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder Rettungsdienst können sich auf die Feststellung des Todes sowie des Todeszeitpunktes oder des Zeitpunktes der Leichenauffindung beschränken, wenn sie durch die Durchführung der vollständigen Leichenschau an der Wahrnehmung der Aufgaben im Notfall- oder Rettungsdienst gehindert wären und, insbesondere durch Benachrichtigung der Polizei, dafür sorgen, dass eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt eine vollständige Leichenschau durchführt. <sup>2</sup>Die Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder Rettungsdienst haben im Fall des Satzes 1 unverzüglich eine auf die getroffenen Feststellungen beschränkte Todesbescheinigung auszustellen.

#### § 4

##### Durchführung der Leichenschau

(1) <sup>1</sup>Die Leichenschau ist unverzüglich durchzuführen. <sup>2</sup>Sie soll an dem Ort vorgenommen werden, an dem sich die Leiche zum Zeitpunkt der Hinzuziehung der Ärztin oder des Arztes (§ 3 Abs. 3) befindet. <sup>3</sup>Befindet sich die Leiche nicht in einem geschlossenen Raum oder lässt sich dort eine Leichenschau nicht ordnungsgemäß durchführen, so kann sich die Ärztin oder der Arzt auf die Todesfeststellung beschränken, wenn sichergestellt ist, dass die vollständige Leichenschau an einem geeigneten Ort durchgeführt wird. <sup>4</sup>Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Leichenschau durchführen will, und die von der Ärztin oder dem Arzt als Helferin oder Helfer hinzugezogene Person dürfen jederzeit den Ort betreten, an dem sich die Leiche befindet; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

(2) Die Leichenschau ist sorgfältig durchzuführen; sie hat an der vollständig entkleideten Leiche zu geschehen und alle Körperregionen einzubeziehen.

(3) <sup>1</sup>Angehörige sowie Personen, die die verstorbene Person behandelt oder gepflegt haben, sind verpflichtet, der Ärztin oder dem Arzt auf Verlangen Auskunft über Krankheiten und andere Gesundheitsschädigungen der verstorbenen Person und über sonstige für ihren Tod möglicherweise ursächliche Ereignisse zu erteilen. <sup>2</sup>Sie können die Auskunft verweigern, soweit sie durch die Auskunft sich selbst oder eine in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichnete Person der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

(4) <sup>1</sup>Besteht ein Anhaltspunkt für einen nicht natürlichen Tod, ist die Todesart ungeklärt oder kann die Ärztin oder der Arzt die verstorbene Person in angemessener Zeit nicht identifizieren, so ist sie oder er verpflichtet, unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen. <sup>2</sup>Die Ärztin oder der Arzt hat in einem solchen Fall von der Leichenschau abzusehen oder diese zu unterbrechen und bis zum Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft darauf hinzuwirken, dass keine Veränderungen an der Leiche und der unmittelbaren Umgebung vorgenommen werden.

(5) Die Ärztin oder der Arzt hat die Leiche deutlich sichtbar zu kennzeichnen, wenn ein Anhaltspunkt dafür besteht, dass

1. die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war, oder
2. von der Leiche eine sonstige Gefahr ausgeht.

#### § 5

##### Innere Leichenschau

<sup>1</sup>Die innere Leichenschau (Sektion) ist außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen zulässig, wenn

1. ein erhebliches rechtliches Interesse oder ein erhebliches medizinisches Interesse an der Überprüfung oder weiteren Aufklärung der Todesursache besteht und die nach § 8 Abs. 3 in erster Linie Bestattungspflichtigen der Sektion nicht widersprechen oder

2. die Sektion Zwecken der Forschung oder der medizinischen Ausbildung dient und die verstorbene Person schriftlich ihr Einverständnis mit der Sektion erklärt hatte.

<sup>2</sup>Die Sektion darf nur durch Ärztinnen oder Ärzte oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden. <sup>3</sup>Sie ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 auf den zur Erreichung ihres Zwecks notwendigen Umfang zu beschränken. <sup>4</sup>Die Vorschriften über die Bestattung (§ 8) bleiben unberührt. <sup>5</sup>Ergibt sich während der inneren Leichenschau ein Anhaltspunkt für einen nicht natürlichen Tod, so hat die Person, die die Sektion durchführt, unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen; § 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 6

##### Todesbescheinigungen und Datenschutz

(1) <sup>1</sup>Unverzüglich nach Beendigung der Leichenschau hat die Ärztin oder der Arzt eine Todesbescheinigung mit den in § 3 Abs. 1 genannten Feststellungen auszustellen. <sup>2</sup>Die Todesbescheinigung dient auch der Prüfung, ob seuchenhygienische oder sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, sowie Zwecken der Statistik und der Forschung.

(2) <sup>1</sup>Alle Todesbescheinigungen sind von der für den Sterbeort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde auf ihre ordnungsgemäße Ausstellung zu überprüfen. <sup>2</sup>Wer eine Todesbescheinigung ausgestellt hat, ist verpflichtet, auf Verlangen der unteren Gesundheitsbehörde die Angaben darin zu vervollständigen und zur Überprüfung erforderliche Auskünfte zu erteilen. <sup>3</sup>Wer die verstorbene Person vor dem Tod ärztlich behandelt hat, ist verpflichtet, auf Verlangen der unteren Gesundheitsbehörde Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der Todesbescheinigung erforderlich sind.

(3) Das Fachministerium kann durch Verordnung regeln

1. den Inhalt der Todesbescheinigung,
2. die Übermittlung der Todesbescheinigung an das Standesamt und die untere Gesundheitsbehörde,
3. die Pflicht zur Übermittlung der Todesbescheinigung an die Landesstatistikbehörde und an Polizeidienststellen,
4. die Verarbeitung personenbezogener Daten aus Todesbescheinigungen,
5. die Auswertung von Todesbescheinigungen sowie
6. die Aufbewahrung von und den sonstigen Umgang mit Todesbescheinigungen.

(4) <sup>1</sup>Die untere Gesundheitsbehörde hat Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Todesumstände glaubhaft machen, auf Antrag Einsicht in die Todesbescheinigung zu gewähren oder Auskünfte daraus zu erteilen, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen beeinträchtigt werden. <sup>2</sup>Hochschulen und anderen mit wissenschaftlicher Forschung befassten Stellen kann sie nach Maßgabe des § 25 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes auf Antrag Einsicht in Todesbescheinigungen gewähren, soweit dies für ein wissenschaftliches Vorhaben erforderlich ist. <sup>3</sup>Nach Satz 1 oder 2 übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur für im Antrag angegebenen Zwecke verarbeitet werden.

## § 7

### Aufbewahrung und Beförderung von Leichen

(1) <sup>1</sup>Jede Leiche soll innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes, bei späterem Auffinden unverzüglich nach Durchführung der Leichenschau, in eine Leichenhalle überführt werden. <sup>2</sup>Leichenhallen sind ausschließlich zur vorübergehenden Aufnahme von Leichen bestimmte Räume auf Friedhöfen, in Krematorien, in medizinischen Einrichtungen, in pathologischen Instituten, bei Polizeibehörden sowie bei Bestattungsunternehmen und ähnlichen Einrichtungen.

(2) <sup>1</sup>Es ist unzulässig, eine Leiche öffentlich auszustellen. <sup>2</sup>In den Fällen des § 4 Abs. 5 ist der Sarg geschlossen zu halten. <sup>3</sup>Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme von den Sätzen 1 und 2 zulassen.

(3) <sup>1</sup>Leichen sind in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zu befördern. <sup>2</sup>In den Fällen des § 4 Abs. 5 ist ein widerstandsfähigen und feuchtigkeitsundurchlässiger Sarg zu verwenden. <sup>3</sup>Dabei sind die für die Bestattung nach § 9 Abs. 3 erforderlichen Bescheinigungen mitzuführen. <sup>4</sup>Für die Beförderung in einem Fahrzeug im Straßenverkehr dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die ausschließlich für den Transport von Särgen und Urnen bestimmt und hierfür eingerichtet sind. <sup>5</sup>Unterbrechungen bei der Beförderung sind zu vermeiden. <sup>6</sup>Die untere Gesundheitsbehörde kann von den Anforderungen der Sätze 4 und 5 im Einzelfall eine Ausnahme zulassen.

(4) Absatz 3 Sätze 3 bis 5 gilt nicht für die Überführung der Leiche zur örtlichen Leichenhalle und zum örtlichen Bestattungsort oder zum örtlichen Krematorium.

(5) Wer eine Leiche einsargt, die nach § 4 Abs. 5 besonders zu kennzeichnen ist, hat den Sarg entsprechend zu kennzeichnen.

(6) <sup>1</sup>Aus dem Ausland dürfen Leichen nur dann nach Niedersachsen befördert werden, wenn aus einer Kennzeichnung auf dem Sarg und zusätzlich aus einem Leichenpass oder einer amtlichen Bescheinigung hervorgeht, ob die verstorbene Person an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat. <sup>2</sup>Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen zulassen. <sup>3</sup>Für die Beförderung einer Leiche von Niedersachsen an einen Ort außerhalb Niedersachsens stellt die untere Gesundheitsbehörde auf Antrag einen Leichenpass aus. <sup>4</sup>Sie kann die dafür erforderlichen Nachweise verlangen und Auskünfte einholen.

(7) Das Fachministerium kann durch Verordnung den Inhalt des Leichenpasses nach Absatz 6 Satz 3 regeln.

## § 8

### Bestattung

(1) <sup>1</sup>Leichen sind zu bestatten. <sup>2</sup>Auf Verlangen eines Elternteils ist auch ein Fehlgeborenes oder Ungeborenes (§ 2 Abs. 3 Sätze 2 und 3) zur Bestattung zuzulassen. <sup>3</sup>Abgetrennte Körperteile oder Organe verstorbener Personen (Leichenteile) sind, wenn sie nicht bestattet werden, von demjenigen, der den Eingriff vorgenommen hat, zu verbrennen; Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 Satz 1 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von Satz 3 Halbsatz 1 für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, der medizinischen Ausbildung oder der geschichtlichen Darstellung zulassen.

(2) <sup>1</sup>Werden Fehlgeborene und Ungeborene nicht bestattet, so sind sie hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu verbrennen. <sup>2</sup>Ist bei einem Fehlgeborenen die Trennung vom Mutterleib in Gegenwart einer Ärztin oder eines Arztes erfolgt, so hat die Ärztin oder der Arzt die Eltern auf die Bestattungsmöglichkeit nach Absatz 1 Satz 2 hinzuweisen. <sup>3</sup>Wünschen beide Eltern keine Bestattung, so hat die Ärztin oder der Arzt die Verbrennung gemäß Satz 1 sicherzustellen. <sup>4</sup>Hat sich die Fehlgeburt in einer medizinischen Einrichtung ereignet, so trifft auch diese die Verpflichtung, nach Satz 3.

(3) Für die Bestattung der verstorbenen Person haben in folgender Rangfolge zu sorgen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
2. die Kinder,
3. die Enkelkinder,
4. die Eltern,
5. die Großeltern und
6. die Geschwister.

(4) <sup>1</sup>Sorgt niemand für die Bestattung, so hat die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde die Bestattung zu veranlassen. <sup>2</sup>Die nach Absatz 3 vorrangig Bestattungspflichtigen haften der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Bestattungskosten. <sup>3</sup>Diese werden durch Leistungsbescheid festgesetzt. <sup>4</sup>Lassen sich die Bestattungskosten von den vorrangig Verpflichteten nicht erlangen, so treten die nächst-rangig Verpflichteten an deren Stelle.

## § 9

### Zeitpunkt der Bestattung, Bestattungsdokumente

(1) <sup>1</sup>Leichen dürfen erst nach Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes bestattet werden. <sup>2</sup>Die untere Gesundheitsbehörde kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.

(2) <sup>1</sup>Leichen sollen innerhalb von acht Tagen seit dem Eintritt des Todes bestattet oder eingäschert worden sein. <sup>2</sup>Soll die Leiche an einen anderen Ort befördert (§ 7 Abs. 3) oder eingäschert werden, so genügt es, wenn die Leiche in der Frist des Satzes 1 auf den Weg gebracht wird. <sup>3</sup>Die Gemeinden können Tage bestimmen, an denen in der Gemeinde keine Bestattungen stattfinden; diese Tage sind bei der Berechnung der Fristen der Sätze 1 und 2 nicht mitzuzählen. <sup>4</sup>Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen.

(3) <sup>1</sup>Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Sterbefall durch das für den Sterbeort zuständige Standesamt beurkundet worden ist oder die ortspolizeiliche Genehmigung nach § 39 Satz 1 des Personenstandsgesetzes vorliegt. <sup>2</sup>In den Fällen des § 4 Abs. 4 muss auch die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung vorliegen.

(4) Zur Bestattung eines Fehlgeborenen oder eines Ungeborenen ist dem Träger des Friedhofs oder des Krematoriums lediglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum der Trennung vom Mutterleib sowie der Name und die Anschrift der Mutter ergeben.

## § 10

### Bestattungsarten

(1) <sup>1</sup>Die Bestattung kann nur als Begräbnis (Erdbestattung) oder als Einäscherung mit anschließender Aufnahme der Asche in einer Urne und Beisetzung der Urne (Feuerbestattung) durchgeführt werden. <sup>2</sup>Art und Ort der Bestattung sollen dem Willen der verstorbenen Person entsprechen. <sup>3</sup>Ist der Wille nicht bekannt, entscheiden die Bestattungspflichtigen in der Rangfolge des § 8 Abs. 3. <sup>4</sup>Hat die Gemeinde nach § 8 Abs. 4 Satz 1 für die Bestattung zu sorgen, dann entscheidet sie über Art und Ort der Bestattung; liegen Anhaltspunkte für den Willen der verstorbenen Person oder der Personen nach § 8 Abs. 3 vor, so hat die Gemeinde diese bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Die Leiche einer unbekannt Person darf nur eingeäschert werden, wenn die für die Gemeinde nach Satz 4 zuständige Polizeidienststelle mitgeteilt hat, dass ihr kein Anhaltspunkt für einen nicht natürlichen Tod bekannt ist.

(2) Das für das Bestattungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung als weitere Bestattungsart eine Tieftemperaturbehandlung mit anschließender Erdbestattung auf einem Friedhof in einem kompostierbaren Sarg, zuzulassen und zu regeln; § 12 Abs. 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

## § 11

### Erdbestattung

(1) <sup>1</sup>Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen und nur auf Friedhöfen (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2) zulässig. <sup>2</sup>Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von der Sargpflicht nach Satz 1 zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Unberührt bleibt die Möglichkeit, kirchliche Würdenträger wie bisher auch in kirchlichen Gebäuden beizusetzen, die nicht ausschließlich der Totenruhe dienen.

## § 12

### Feuerbestattung

(1) <sup>1</sup>Einäscherungen dürfen nur in einem Krematorium vorgenommen werden. <sup>2</sup>Die Einäscherung einer Leiche darf erst durchgeführt werden, wenn eine zweite Leichenschau zweifelsfrei ergeben hat, dass kein Anhaltspunkt für einen nicht natürlichen Tod besteht. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht, wenn die Schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung vorliegt.

(2) <sup>1</sup>Die zweite Leichenschau ist von einer Ärztin oder einem Arzt durchzuführen, die oder der von der unteren Gesundheitsbehörde hierfür ermächtigt worden ist oder dieser Behörde angehört. <sup>2</sup>Es dürfen nur Ärztinnen und Ärzte ermächtigt werden, die die Gebietsbezeichnung „Rechtsmedizin“, „Pathologie“ oder „Öffentliches Gesundheitswesen“ führen dürfen. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 2 bis 4 Satz 1 und Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Zur Einäscherung müssen sich die Leichen in einem feuchtigkeitshemmenden Sarg befinden. <sup>2</sup>Sie dürfen nur einzeln eingeäschert werden. <sup>3</sup>Die Asche einer jeden Leiche ist in einer Urne aufzunehmen. <sup>4</sup>Diese ist zu verschließen und mit dem Namen der verstorbenen Person zu kennzeichnen. <sup>5</sup>Bevor das Krematorium die Urne mit der Asche aushändigt oder ver-

sendet, muss es sich vergewissern, dass eine ordnungsgemäße Beisetzung gesichert ist. <sup>6</sup>Die Beisetzung ist in der Regel als gesichert anzusehen, wenn die Urne mit der Asche an ein Bestattungsunternehmen übergeben wird.

(4) <sup>1</sup>Das Krematorium hat jede Einäscherung mit der Angabe des Einäscherungstages, des Namens der verstorbenen Person und des Verbleibs der Urne mit der Asche in ein Verzeichnis einzutragen. <sup>2</sup>Die Eintragungen müssen mindestens fünf Jahre lang für die untere Gesundheitsbehörde zur Einsicht bereitgehalten werden.

(5) <sup>1</sup>Die Urne mit der Asche ist auf einem Friedhof (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2) beizusetzen; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Urne mit der Asche darf auf Wunsch der verstorbenen Person von einem Schiff aus im Küstengewässer beigesetzt werden. <sup>3</sup>Für die Seebestattung dürfen nur Urnen verwendet werden, die wasserlöslich und biologisch abbaubar sind und keine Metallteile enthalten. <sup>4</sup>Die Urnen sind so zu verschließen und durch Sand oder Kies zu beschweren, dass sie nicht aufschwimmen können. <sup>5</sup>Veranlasst eine Gemeinde nach § 8 Abs. 4 die Bestattung, so ist eine Urnenbeisetzung nach Satz 2 nicht zulässig.

(6) <sup>1</sup>Krematorien sind im Fall des § 8 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet, Fehlgeborene und Ungeborene einzuäschern; das Grundrecht auf Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt. <sup>2</sup>Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

## 13

### Friedhöfe

(1) <sup>1</sup>Träger von Friedhöfen (§ 2 Abs. 4) können nur sein:

1. Gemeinden,
2. Kirchen, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, wenn sie Körperschaften-, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind.

<sup>2</sup>Friedhofsträger können mit der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben, insbesondere mit der Errichtung und dem Betrieb des Friedhofs, Dritte beauftragen; ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten wird durch die Übertragung nicht berührt.

(2) Der Träger eines Friedhofs hat über die Bestattungen so Buch zu führen, dass sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Mindestruhezeit abläuft.

(3) Die Friedhofsträger sind im Fall des § 8 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet, die Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen zuzulassen.

(4) <sup>1</sup>Der Friedhofsträger im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 erhebt, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt erhoben wird, für die Benutzung des Friedhofs Gebühren nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). <sup>2</sup>Für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Grabstätten gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:

1. Als Beginn der Inanspruchnahme der Grabstätte kann der Zeitpunkt bestimmt werden, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird.

2. Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätte können bereits bei der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben werden.
3. § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NKAG ist auf Gebühren für die Nutzung von Grabstätten nicht anzuwenden.

<sup>3</sup>Grabstätten können aus mehreren einzelnen Gräbern bestehen.

#### § 14

##### Mindestruhezeiten

<sup>1</sup>Die Mindestruhezeit nach jeder Bestattung beträgt 20 Jahre. <sup>2</sup>Die untere Gesundheitsbehörde kann

1. für einzelne Friedhöfe oder Teile davon eine längere Mindestruhezeit nach Erdbestattungen festlegen, wenn anderenfalls für die Umgebung eine gesundheitliche Gefahr zu erwarten ist,
2. eine kürzere Mindestruhezeit festlegen, wenn ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht, und
3. im Einzelfall eine Ausnahme von der Einhaltung der Mindestruhezeit zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

#### § 15

##### Ausgrabungen und Umbettungen

<sup>1</sup>Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen vor Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. <sup>2</sup>Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>3</sup>Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können (§ 16).

#### § 16

##### Aufhebung von Friedhöfen

Friedhöfe und Teile von Friedhöfen dürfen nur aufgehoben werden, wenn die Mindestruhezeit nach allen Bestattungen abgelaufen ist.

#### § 17

##### Vollstreckungshilfe

Bei kirchlichen Friedhofsgebühren, die auf Grund kirchenbehördlich genehmigter Gebührenordnungen durch Bescheid des Friedhofsträgers festgesetzt wurden, sind die Gemeinden zur Vollstreckungshilfe verpflichtet.

#### § 18

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 die Leichenschau nicht oder nicht unverzüglich veranlasst,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2, die Leichenschau nicht durchführt,

3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 eine Todesbescheinigung nicht ausstellt,

4. als für die Leichenschau verantwortliche Ärztin oder Arzt die Leichenschau nicht unverzüglich oder nicht in der in § 4 Abs. 2 beschriebenen Weise durchführt,

5. entgegen § 4 Abs. 3 oder § 6 Abs. 2 Satz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,

6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 eine Todesbescheinigung nicht ausstellt,

7. eine Todesbescheinigung nicht richtig ausstellt oder dabei die Anforderungen einer Verordnung nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 nicht beachtet, die für eine bestimmte Anforderung auf diesen Ordnungswidrigkeits-Tatbestand verweist,

8. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 eine Todesbescheinigung nicht vervollständigt,

9. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 personenbezogene Angaben zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verarbeitet,

10. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1 eine Leiche, ein Fehlgeborenes oder Ungeborenes, ein Leichenteil oder ein Organ nicht bestattet oder in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 nicht verbrennt, obwohl er dazu verpflichtet ist,

11. eine Leiche in anderer Weise als durch Erd- oder Feuerbestattung, beseitigt oder Handlungen vornimmt, um eine nach § 8 Abs. 1 gebotene Bestattung, oder in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 die Verbrennung zu verhindern,

12. entgegen § 9 Abs. 1 eine Leiche vor Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes bestattet,

13. eine Leiche bestattet, ohne dass die nach § 9 Abs. 3 erforderlichen Bescheinigungen vorliegen,

14. eine Erdbestattung, entgegen § 11 nicht in einem geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Sarg oder außerhalb eines Friedhofs (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2) vornimmt, es sei denn, es liegt ein Fall des § 19 Abs. 1 Satz 3 vor,

15. eine Urne mit der Asche entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 nicht beisetzt, obwohl er dazu verpflichtet ist,

16. eine Urne mit der Asche entgegen § 12 Abs. 5 oder außerhalb eines Friedhofs (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2) beisetzt, es sei denn, es liegt ein Fall des § 19 Abs. 1 Satz 3 vor,

17. eine Leiche oder eine Urne entgegen § 15 Satz 1 ausgräbt oder umbettet.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund des § 6 Abs. 3 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 19

Übergangsvorschriften

(1) <sup>1</sup>Als Friedhöfe im Sinne der §§ 14 bis 16 gelten auch alle im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits vorhandenen privaten Bestattungsplätze, soweit sie bereits mit behördlicher Duldung belegt worden sind. <sup>2</sup>Soweit Anlagen nach Satz 1 den sachlichen Anforderungen des § 2 Abs. 4 an einen Friedhof entsprechen, kann die untere Gesundheitsbehörde dem Betreiber des Friedhofs die Vornahme von weiteren Bestattungen und Urnenbeisetzungen gestatten. <sup>3</sup>Im Übrigen können von der unteren Gesundheitsbehörde auf Anlagen nach Satz 1 im Einzelfall Bestattungen und Urnenbeisetzungen gestattet werden.

(2) § 8 Abs. 1 Satz 3 gilt für Leichenteile, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes abgetrennt oder ausgegraben wurden und seither aus Gründen der Forschung, der medizinischen Ausbildung, der geschichtlichen Darstellung oder der religiösen Verehrung aufbewahrt werden.

§ 20

Zuständigkeit, Kostendeckung

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Gemeinden nach den §§ 13 und 17 gehören zum eigenen Wirkungskreis; die übrigen durch dieses Gesetz den Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesenen Aufgaben gehören zum übertragenen Wirkungskreis. <sup>2</sup>Die den Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 Halbsatz 2 entstehenden Kosten werden im Rahmen ihrer Finanzausstattung durch Finanzausgleichszuweisungen und sonstige Einnahmen gedeckt.

21

Aufhebung von Vorschriften

(1) Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (Nds. GVBl. Sb. II S. 279), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 30. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 246),
2. die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 in der Fassung der Verordnung vom 24. April 1942 (Nds. GVBl. Sb. II S. 280),
3. das Gesetz über das Leichenwesen vom 29. März 1963 (Nds. GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101),
4. die Verordnung über die Bestattung von Leichen vom 29. Oktober 1964 (Nds. GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 1986 (Nds. GVBl. S. 303),
5. das Gesetz betreffend die Feuerbestattung vom 14. September 1911 (Nds. GVBl. Sb. III S. 61),
6. das Gesetz über die Einäscherung vom 22. Oktober 1925 (Nds. GVBl. Sb. II S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 281),
7. das Gesetz betreffend die Organisation der Herrschaft Kniphausen vom 27. Dezember 1854 (Nds. GVBl. Sb. III S. 15),

8. Abschnitt XXI der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter – Besonderer Teil) vom 30. März 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 170) und

9. die Verordnung betreffend die Regulierung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander vom 14. Januar 1851 (Nds. GVBl. Sb. III S. 123).

(2) § 15 a des Kirchensteuerrahmengesetzes in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 760), wird gestrichen.

§ 22

In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 7 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 8. Dezember 2005

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian Wulff

**Kirchenverordnung  
über die Nebentätigkeiten der Pfarrer und  
Pfarrerinnen sowie der Kirchenbeamten und  
Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche in Braunschweig (Nebentätigkeits-VO)  
vom 19. Januar 2006**

Auf Grund des § 56 d des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz -PFG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI S. 274; ber. Bd. VI S. 12) zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 2. November 2004 (ABl. VELKD Bd. VII S. 247; ABl. 2005 S. 29) und des § 48 Abs. 5 des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI S. 292; ber. Bd. VII S. 90) zuletzt geändert durch Artikel II des Kirchengesetzes vom 22. Oktober 2002 (ABl. VELKD Bd. VII S. 195) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Kirchenverordnung gilt für

1. Ordinierte im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit und auf Probe,

2. andere Ordinierte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, für die das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach Maßgabe besonderer Vorschriften gilt,
3. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, für die nach dem Recht der Landeskirche das Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gilt.

## § 2

### Ablieferung von Nebentätigkeitsvergütungen

(1) Erhält ein Pfarrer, eine Pfarrerin, ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin mit Dienstbezügen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die er oder sie im kirchlichen Dienst ausübt, eine Vergütung im Sinne der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften, so hat er oder sie die Vergütung an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, wenn und soweit die Summe der Vergütungen die in Absatz 3 festgelegte Höchstgrenze überschreitet. Dasselbe gilt für Vergütungen aus Nebentätigkeiten, die ein Ordiniertes, eine Ordinierte, ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde ausübt. Nebentätigkeiten, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages für Religionsunterricht ausgeübt werden, sind von dieser Kirchenverordnung nicht erfasst.

(2) Kirchlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung:

1. im Dienst einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 20 der Kirchenverfassung,
2. bei einer juristischen Person, die kirchliche Aufgaben erfüllt oder einer kirchlichen Körperschaft nach Nummer 1 zugeordnet ist,
3. bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in kirchlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus kirchlichen Mitteln unterhalten werden,
4. bei kirchlichen Zusammenschlüssen, denen die Landeskirche nach ihrer Verfassung oder zwischenkirchlichen Verträgen angehört.

(3) Eine Ablieferung nach Absatz 1 ist vorzunehmen, wenn die Summe der Vergütungen in einem Kalenderjahr die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltende Höchstgrenze übersteigt. Bei einem Pfarrer oder einer Pfarrerin im eingeschränkten Dienst und einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin im Teildienst wird bei der Berechnung der Summe der Vergütung nach Satz 1 die Differenz zwischen den jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die der betroffenen Person bei uneingeschränkter Tätigkeit zustünden, abgezogen.

(4) Bei der Ermittlung des abzuführenden Betrages sind die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltende Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## § 3

### Abrechnung über Nebentätigkeitsvergütungen

Der Pfarrer, die Pfarrerin, der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin hat dem Landeskirchenamt unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen für in dem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten im Sinne des § 2 vorzulegen.

## § 4

### Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn

Die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn gelten entsprechend.

## § 5

### In-Kraft-Treten

Die Kirchenverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, 19. Januar 2006

### **Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung**

Dr. Weber  
Landesbischof

RS 461

### **Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 04. Oktober 2005 über die 57. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Die Geschäftsstelle der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 04. Oktober 2005 über die 57. Änderung der Dienstvertragsordnung am 23. Dezember 2005 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 266) bekannt gemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 56. Änderung vom 03. Februar 2005 auf Grund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Amtsblatt 2005, S. 105).

Wolfenbüttel, den 31.01.2006

### **Landeskirchenamt**

Dr. Fischer

**Bekanntmachung  
des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen  
Kommission über die 57. Änderung der  
Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 18. November 2005

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 4. Oktober 2005 über die 57. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
– Geschäftsstelle –**

Behrens

**57. Änderung der Dienstvertragsordnung  
vom 4. Oktober 2005**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 16. März 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 62), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 56. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 3. Februar 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 39), wie folgt geändert:

**§ 1**

**Änderung der Dienstvertragsordnung**

1. § 2 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Sonderzahlungen erfolgen zusammen mit der Vergütungs- oder Lohnzahlung für den Monat November des jeweiligen Jahres.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Angestellte der Vergütungsgruppen X bis V c und Kr. I bis Kr. VI sowie Arbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. April 2004 begründet wurde, erhalten eine Zuwendung mindestens in Höhe der Sonderzahlung, die Mitarbeitern zusteht, deren Beschäftigungsverhältnis nach dem 31. März 2004 begründet wurde.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

c) In Absatz 3 Buchstabe b und c wird jeweils das Wort „Juli“ durch das Wort „November“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 15 Abs. 1 Satz 2 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Der Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen.“

3. § 14 erhält die folgende Fassung:

„§ 29 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

(1) Eine Tätigkeit im kirchlichen Dienst (§ 4) ist Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des Ortszuschlagsrechts.

(2) Mehrere Dienstverhältnisse des Mitarbeiters nach Absatz 1 sind bei der Festsetzung des Ortszuschlags als Einheit zu betrachten. Familienbezogene Anteile des Ortszuschlags werden nur bis zur Höhe von 100 vom Hundert des jeweiligen Anteils unter Berücksichtigung aller Dienstverhältnisse nach Absatz 1 gezahlt. Die familienbezogenen Anteile nach Satz 2 sind entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang aufzuteilen.

Findet auf das Dienstverhältnis § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT Anwendung, gilt Unterabsatz 1 sinngemäß.

(3) Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf familienbezogene Anteile im Ortszuschlag nicht angewandt, so sind die familienbezogenen Anteile im Ortszuschlag neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der familienbezogenen Anteile in den Ortszuschlägen, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag auch auf die nicht Anspruchsberechtigten ergeben würde. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei der Gewährung vergleichbarer Leistungen im Sinne des § 29 BAT.“

4. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a  
Krankenbezüge

§ 37 Abs. 8 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Nettobarleistungen der Sozialversicherungsträger und der Nettourlaubsvergütung gezahlt. Die Nettobarleistungen der Sozialversicherungsträger sind die um die gesetzlichen Abzüge verminderten tatsächlichen Barleistungen der Sozialversicherungsträger.“

5. In § 19 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Der Angestellte erhält ferner Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung für jeweils zwei Arbeitstage beim Tode eines Elternteils des Ehegatten, eines Großelternanteils, eines Stiefelternanteils, eines Bruders oder einer Schwester.“

6. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a  
Übergangsregelung für die Zahlung  
von Krankenbezügen

§ 71 BAT findet keine Anwendung.“

7. In § 31 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Der Arbeiter erhält ferner Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes für jeweils zwei Arbeitstage beim Tode eines Elternteils des Ehegatten, eines Großelternanteils, eines Stiefelternanteils, eines Bruders oder einer Schwester.“

8. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a  
Krankenbezüge

§ 42 Abs. 8 MTArb ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Nettobarleistungen der Sozialversicherungsträger und dem Nettourlohslohn gezahlt. Die Nettobarleistungen der Sozialversicherungsträger sind die um die gesetzlichen Abzüge verminderten tatsächlichen Barleistungen der Sozialversicherungsträger.“

9. In der Anlage 3 wird die Nummer 1 wie folgt geändert:

a) Satz 1 Buchst. a erhält die folgende Fassung:

„a) Absenkung oder Wegfall der Zuwendung oder der Sonderzahlungen im Sinne des § 2b DienstVO,“

b) Satz 1 Buchst. c erhält die folgende Fassung:

„c) Minderung

– der Vergütung nach § 26 BAT sowie eventuell zu zahlender Zulagen und Zuschläge oder

– des Lohnes nach § 21 MTArb, des Sozialzuschlags nach § 41 MTArb sowie eventuell zu zahlender Zulagen und Zuschläge.“

c) Satz 1 Buchstabe d und e werden aufgehoben.

## § 2

### Übergangsregelung zu § 1 Nr. 4, 6 und 8

Für Mitarbeiter, deren Arbeitsunfähigkeit (§ 37 Abs. 1 BAT, § 71 Abs. 1 BAT, § 42 Abs. 1 MTArb) vor dem 1. Januar 2006 begonnen und am 1. Januar 2006 fortbestanden hat, ist § 37 BAT, § 71 BAT oder § 42 MTArb für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung anzuwenden.

## § 3

### In-Kraft-Treten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1, 5 und 7 mit Wirkung vom 1. November 2005,
2. § 1 Nr. 2 bis 4, 6, 8 und 9 am 1. Januar 2006.

Oldenburg, den 12. Oktober 2005

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

Garrels

## **Bekanntmachung der Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2006 der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig durch das Land Niedersachsen vom 14.12.2005**

Das Land Niedersachsen hat den Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2006 genehmigt und im Nds. MBl. vom 11.01.2006, S. 5 wie folgt bekannt gemacht:

### **Landeskirchensteuerbeschluss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig für das Jahr 2006**

**Bek. d. MK v. 14.12.2005 – 24.1-54063/1 –**

Bezug: Bek. v. 21.05.2002 (Nds. MBl. S. 447)

Nach Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2006 der Evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 18.11.2005 im Einvernehmen mit dem MF wird nach § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2001 (Nds. GVBl. S. 760), bekannt gemacht:

„Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig für das Haushaltsjahr 2002 gilt inhaltlich für das Haushaltsjahr 2006 mit der Maßgabe fort, dass in Abschnitt I Nr. 1 Satz 1 der letzte Halbsatz und in Abschnitt II Abs. 5 Satz 2 der letzte Halbsatz gestrichen werden.“

– Nds. MBl. Nr. 1/2006 S. 5

Wolfenbüttel, den 31.01.2006

**Landeskirchenamt**

Dr. Fischer

**Rundverfügungen des Landeskirchenamtes  
für das II. Halbjahr 2004**

<b>Nr.:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Betreff:</b>
04/2004	15.07.2004	D II Baureferat – mu/bt # 159525	Aufstellung der Dringlichkeitsliste
05/2004	14.10.2004	D II 3-1 Baureferat – mu/bt # 164590	Frostsicherung bei Pfarrhäusern und anderen Objekten
06/2004	08.12.2004	Referat 31 – ze/si	Berechnung der Heizkosten für die Brennperiode 01.07.2003 bis 30.06.2004
07/2004	22.12.2004	Ref. 42 – du/hö	54. und 55. Änderung der Dienstvertragsordnung

**für das gesamte Jahr 2005**

01/2005	19.01.2005	R 30 – bg/mö	Abbau von Doppelstrukturen; Pauschalvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA – Einsendung der Kirchenkonzert- programme
02/2005	21.01.2005	Ref. 42 – du/hö – AZ: EZ – 1	Kassenführung und Kassenanordnung
03/2005	27.01.2005	Ref. 40 Dr. Fi/Hu	Bonifizierung eingeworbener Drittmittel
04/2005	04.03.2005	R 30 – bg/mö	Kirchenvorstandswahl 2006
05/2005	09.05.2005	Ref. 42 – du/hö / E 4-5	Kirchensteuerbudgetzuweisung für das Haushaltsjahr 2006
06/2005	09.05.2005	Ref. 42 – du/hö / B 2	Informationspflichten des Arbeitgebers bei befristeten Arbeitsverhältnissen
07/2005	04.09.2005	ha/ha – # 182490	Kollektenplan 2005/2006
08/2005	30.09.2005	Referat 41 D II mu/fr	1. Regelmäßige Überprüfung von Blitzschutzanlagen 2. Regelmäßige Überprüfung der Elektroanlagen
09/2005	17.10.2005	D II 3-1 Baureferat mu/fr	Energiekosten
10/2005	14.11.2005	Referat 33 – le/ha # 185953	Auswirkungen des neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) auf die Vergütungen und Löhne der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

**Ausschreibung von Pfarrstellen  
und anderen Stellen**

In unserer Landeskirche ist zum 1. August 2006 die Stelle  
**einer Pröpstin / eines Propstes in der Propstei Helmstedt**  
neu zu besetzen.

Das Amt ist mit der Pfarrstelle St. Stephani Bezirk 1 (Süd)  
verbunden.

Die Propstei und auch die Gemeinde sind der Kirchlichen  
Verwaltungsstelle Helmstedt angeschlossen, zu der auch die  
Friedhofsverwaltung gehört. Die Propstei ist Trägerin der bei-  
den alten Helmstedter Stadtfriedhöfe. Die Propstei arbeitet im  
Propsteiverband Helmstedt-Vorsfelde-Königsutter mit den  
Nachbarpropsteien zusammen. Dieser Propsteiverband ist  
Träger der „Kirchlichen Verwaltungsstelle Helmstedt“, die im  
Zuge einer Verwaltungsreform in ein zentrales Verwaltungs-  
amt der Landeskirche eingegliedert wird. Die Propsteien sind  
künftig Visitationsbezirke in der Landeskirche, aber keine Ver-  
waltungsbezirke mehr.

Die Pröpstin/der Propst hat u. a. die Aufgabe, in Zusam-  
menarbeit mit dem Propsteivorstand das kirchliche Leben in  
der Propstei anzuregen und zu fördern. Sie/Er vertritt die  
Propstei in der Öffentlichkeit.

Die Wahl erfolgt aus einem Wahlvorschlag der Kirchenre-  
gierung durch die Propsteisynode. Die Anstellung erfolgt im  
Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit nach Besoldungsgrup-  
pe A 14 zzgl. ruhegehaltfähige Zulage nach A 15 und ist befris-  
tet auf 12 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Es besteht die Verpflichtung, eine Dienstwohnung zu  
beziehen.

Die Propstei Helmstedt umfasst 28 Gemeinden mit rd.  
28.000 Gemeindegliedern in 5 Regionen, mit 17 Pfarrämtern  
und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben, die in einer  
Propsteibroschüre beschrieben werden.

Der Propsteivorstand wünscht sich ein Pröpstin/einen  
Propst, die/der mehrjährige Erfahrungen in Kirchengemeinden  
gemacht hat und bereit ist, die Gemeinden und ihre Pfarrer-  
schaft mit persönlichem Interesse und seelsorgerlicher Kom-  
petenz kritisch und wohlwollend zu begleiten. Sie/Er sollte  
Konflikten nicht aus dem Wege gehen, sondern sich ihnen stel-

len und klärend und vermittelnd tätig werden. Das in den letzten Jahren gewachsene Miteinander von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander soll durch die neue Propst-in/den neuen Propst gefördert werden. Sie/Er soll dieses Miteinander der sehr unterschiedlichen Gemeinden auf der Propsteiebene zusammenführen und repräsentieren. Sie/Er soll die gewachsene Struktur der selbstständigen Vielfalt in der Propstei stützen, durch eine kollegiale Amtsführung die entstandene Kooperation stärken, sich dem Gemeindeaufbau bei unterschiedlichen Konzeptionen widmen und sich mit einem eigenen theologischen Profil und entsprechenden Impulsen ins Gespräch einbringen. Auch die Fortbildung der Pfarrfrauen und Pfarrer durch mehrtägige Pfarrkonvente und jährlichen Tagesfahrten des Pfarrkonvents sollten weitergeführt werden.

Bewerbungen mit Lebenslauf und weiteren Unterlagen werden bis zum 31. März 2006 an das Landeskirchenamt erbeten.

**Pfarrstelle Harriehausen mit Ellierode und Hachenhausen dazu Wahrnehmung der pfarramtlichen Aufgaben in Ackenhausen und Wolperode.**

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2006 an das Landeskirchenamt zu richten.

**Pfarrstelle St. Thomas Heidberg in Braunschweig.**

Die Gemeinde hat 3.400 Gemeindeglieder mit einem hohen Anteil von über 60jährigen und zugezogenen Aussiedlern aus dem europäischen Osten. Das Gemeindeleben wird durch eine große Anzahl von Gruppen und vielfältigen musikalischen Aktivitäten geprägt. Die vier christlichen Gemeinden des Heidbergs arbeiten in der Ökumene eng zusammen. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit einer mehrjährigen Amts- und Gemeindeerfahrung, die/der bereit ist, die bestehenden guten Kontakte zur Grundschule und anderen Institutionen und innerhalb des Quartiers und der Ökumene fortzusetzen bzw. auszubauen. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte bereit sein, der Integration der jungen Familien und der zugezogenen Aussiedler ein besonderes Augenmerk zu schenken und neuen Gottesdienstformen aufgeschlossen gegenüber stehen. Auf Grund des hohen Anteils älterer Gemeindeglieder ist es erforderlich, den Besuchsdienst neu zu organisieren.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2006 an das Landeskirchenamt zu richten.

**Pfarrstelle Stadtkirche Königslutter Bezirk II mit Groß Steinum, Schickelsheim und Rottorf.**

Die Stadtkirchengemeinden Königslutter Bezirk II (1050 Gemeindeglieder) mit den Kirchengemeinden Rottorf (400) und Groß Steinum mit Schickelsheim (350) wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Liebe zum Gottesdienst, Freude am Aufbau einer Eltern-Kind-Arbeit, Engagement in der Jugendarbeit, für die Betreuung von Hauskreisen, mit Freude an der Seelsorge (Besuchsdienstkreise, Seniorenarbeit, Frauenhilfe), mit Mut zu neuen geistlichen Impulsen, die/der mit den Mitarbeiterinnen und dem Propst (Pfarrbezirk I) im Team zusammen arbeitet. Sie/Er muss die Bereitschaft mitbringen, die gewachsenen Strukturen der ländlichen Gemeinden Rottorf und Groß Steinum zu unterstützen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2006 an das Landeskirchenamt zu richten.

**Pfarrstelle St. Johannes Baptista Evessen mit Gilzum, Kneitlingen und Amleben.**

Der Pfarrverband hat ca. 1000 Gemeindeglieder. Ein schönes Pfarrhaus mit Garten und ein modern ausgestattetes Pfarrbüro sind vorhanden. Es besteht eine gute Verkehrsanbindung nach Braunschweig. Die Grundversorgung ist durch Geschäfte vor Ort möglich. Kindergarten und Weiterführende Schulen sind gut erreichbar. Die Vielfalt der Gemeinden besteht aus der Kinder- und Jugendarbeit, Gottesdienstkreis, Besuchsdienst und Geburtstagskaffee, Klönabend und Tauschbörse, Posanenchor und diverse musikalische Events, anspruchsvollem Gemeindebrief, engagierte Ehrenamtliche, die offen sind für neue Impulse und Ideen, aufgeschlossene Kirchenvorsteher. Die Gemeinden wünschen sich eine/n vielseitige/n – nach allen Seiten offenen – Pfarrer/in, der/die Spaß an der ländlichen Kirchenarbeit hat und seinen/ihren Schwerpunkt in der seelsorgerischen Gemeindegliederarbeit sieht.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegliederwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2006 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Evessen, Gilzum, Kneitlingen und Amleben zu richten.

**Pfarrstelle Hedeper mit Kalme und Seinstedt im Umfang von 50 %.**

Der Pfarrverband ist seit über 30 Jahren in den Gesamtpfarrverband Süd-Asse mit insgesamt 3.100 Gemeindegliedern und 2,5 Pfarrstellen eingebunden. Es besteht ein gemeinsames Pfarramt, in dessen Rahmen persönliche Schwerpunktbildung innerhalb des Gesamtpfarrverbandes möglich ist. Das gemeinsame Büro ist gut ausgestattet. Kooperationen bestehen insbesondere im Bereich Konfirmandenarbeit, Gemeindepartnerschaft mit England und vielfältigen gemeinsamen gottesdienstlichen Veranstaltungen. Die Gemeinden erwarten die Bereitschaft, sich auf kirchliche Arbeit im ländlichen Raum einzulassen, sowie Freude an der Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegliederwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2006 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Hedeper, Kalme und Seinstedt zu richten.

**Pfarrstelle St. Georg Lutter am Barenberge mit Neuwallmoden und Ostlutter.**

Die Stelle wird im Sommer 2006 vakant. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegliederwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2006 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Lutter am Barenberge, Neuwallmoden und Ostlutter zu richten.

**Pfarrstelle St. Georg Bezirk II in Braunschweig mit Zusatzauftrag 25 % Konfirmanden- und Jugendarbeit für die Domsingschule, befristet für die Dauer von 5 Jahren.**

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im Bereich Konfirmanden- und Jugendarbeit.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegliederwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2006 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg in Braunschweig zu richten.

### Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle Bortfeld mit Wedtlenstedt mit Pfarrerin Susann Golze ab 1. März 2006, bisher Königsutter.

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Mithilfe in der Propstei Bad Gandersheim mit Pfarrerin Birgit Möllhoff ab 1. Januar 2006, bisher Harriehausen.

Die Pfarrstelle Sickte Bezirk I mit Hötzum mit Pfarrer Martin Feuge ab 1. März 2006, bisher dort Pfarrer auf Probe.

### Personalnachrichten

#### Entlassung

Pfarrer Matthias Burghardt, Braunschweig, wurde mit Ablauf des 31. Januar 2006 auf eigenen Wunsch aus dem Pfarrerdienstverhältnis entlassen.

### Landeskirchenamt

#### Ruhestand

Landeskirchenamtsrat Jürgen Meyer wurde mit Ablauf des 28. Februar 2006 in den Ruhestand versetzt.

Wolfenbüttel, 1. März 2006

Landeskirchenamt

Müller

---

---

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,  
Telefax:05331/802-700, E-Mail: info@luth-braunschweig.de  
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@luth-braunschweig.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate